

GESCHÄFTSORDNUNG

Hochschullehrerbund *hblb* – Bundesvereinigung e. V. –

Landesgruppe Sachsen

beschlossen am 21. Juni 2018

1. Gliederung der Landesgruppe

- (1) Organe der Landesgruppe sind die Mitgliederversammlung der Hochschulgruppen, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Landesgruppe besteht aus den Hochschulgruppen, denen alle *hblb*-Mitglieder einer Hochschule angehören.

2. Vorstand der Landesgruppe

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Er/sie führt möglichst jährlich mindestens zwei Sitzungen durch. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die dem Bundespräsidium und den Mitgliedern der Landesgruppe Sachsen unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit dies in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Von der geheimen Wahl kann auf Antrag abgesehen werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit der Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist derjenige gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abberufung des LV ist nur durch Wahl eines neuen LV bzw. einzelner Mitglieder des LV möglich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Landesgruppe einzelvertretungsberechtigt. Entscheidungen zu finanziellen Ausgaben bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vizepräsidenten für Finanzen der Bundesvereinigung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Über die Übergabe wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen erstattet gemäß den Regelungen zur Reisekostenerstattung der Bundesvereinigung.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorsitzende kommissarisch einen Nachfolger bestellen. Die Amtszeit eines kommissarisch bestellten Mitgliedes des Vorstands endet mit Neu- bzw. Nachwahlen durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorsitzende der Landesgruppe scheidet aus dem Amt bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Rücktritt aus.
- (9) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand kann durch Beschluss des Landesvorstandes aus wichtigem Grunde suspendiert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung gegeben. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit gegeben, sich vorher zu einem solchen Antrag zu äußern. Innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden Beschluss ist unter Einhaltung der in § 5 genannten Frist zu

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, auf der ein neuer Landesvorstand zu wählen ist.

3. Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Landesgruppe, der die Versammlung leitet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Hochschulgruppen einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Einladungen per Brief, Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Abstimmungen teil.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
- (4) Beschlüsse zu den Themen Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung, Beschluss über die Neugründung eines Landesverbands als Verein und die Verwendung des Vermögens der Landesgruppe sind nur zulässig, soweit bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die auch per E-Mail abgegeben werden können.
- (5) Bei Suspendierung eines Landesvorstandsmitgliedes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann beschließen, dass eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung in dem betreffenden Kalenderjahr entfällt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (6) Über eine Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundzüge der hochschulpolitischen Aktivitäten des **h1b** Sachsen,
 - b) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer der Bundesvereinigung,
 - d) Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) Wahl des Landesvorstandes,
 - f) Wahl der Mitglieder für die Mitgliederversammlung der Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung. Der Vorsitzende des Landesvorstandes ist Kraft Amt Delegierter. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Meldung der neuen Mitglieder an den Landesvorstand des **h1b** Sachsen.

4. Hochschulgruppen

- (1) Der **h1b** Sachsen gliedert sich in Hochschulgruppen. Einer Hochschulgruppe gehören alle an einem Hochschulstandort tätigen Mitglieder des Hochschullehrerbundes an. Ein Hochschulstandort ist der Sitz einer Hochschule oder der Abteilung einer Hochschule entsprechend des sächsischen Landeshochschulgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Wahl erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Sie oder er lädt zu den Versammlungen seiner Hochschulgruppe ein und steht den Mitgliedern der Hochschulgruppe, insbesondere den Neumitgliedern, als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Am Hochschulort vertritt die Sprecherin oder der Sprecher den Vorstand im Einvernehmen mit diesem. Er oder sie nimmt insbesondere die Interessen der Mitglieder gegenüber der Hochschule wahr.

- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Kraft Amt Delegierter der Hochschulgruppe. Wenn eine Hochschulgruppe mehr als zehn Mitglieder hat, ist für angefangene weitere zwanzig Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter zu bestimmen. Stimmübertragungen auf Delegierte sind zugelassen.

5. Rechnungsprüfung

Die Bundesvereinigung erstellt für jedes Geschäftsjahr zum Stichtag 31.12. einen Kassenbericht, der von den gewählten Rechnungsprüfern der Bundesvereinigung geprüft wird. Die Rechnungsprüfung hat sich auf die rechnerische sowie sachliche Richtigkeit im Sinne der Landesgruppensatzung zu erstrecken.

6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Landesgruppensatzung der Bundesvereinigung von der Bundesdelegiertenversammlung getroffen.
- (2) Die Mitglieder können nach ihrer Pensionierung einen auf die Hälfte reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Mitteilung an Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V./Landesgruppe Sachsen über ihre Pensionierung (E-Mail an hlb@hlb.de genügt). Der reduzierte Beitrag wird ab dem folgenden Kalenderjahr nach der schriftlichen Mitteilung wirksam.
- (3) Der reguläre Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau ab dem Folgemonat des Eingangs des Aufnahmeantrags berechnet. Die Mitglieder erteilen dem Hochschullehrerbund ein SEPA-Mandat. Die Abbuchungen der Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres erfolgen zum 01.06. eines jeden Jahres.
- (4) Die Mitglieder werden über allgemeine Beitragsänderungen durch die **hlb**-Informationen der Landesgruppe unterrichtet.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen.

Anschrift:

Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V.
hlb Landesgruppe Sachsen
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn
Telefon 0228 55 52 56-0
Telefax 0228 55 52 56-99
E-Mail: hlb@hlb.de

Bankverbindung:

Hochschullehrerbund **hlb** – Landesgruppe Sachsen
VR Bank Bonn eG
IBAN: 41 381602204702321080
BIC: GENODED1HBO